

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
hier:
a) Einrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc.
b) Aufnahmeordnung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc.

Vorlage Nr. XXVIII/116

Beschlussantrag:

a) Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc. zu. Die Einrichtung erfolgt für Studienanfänger*innen. Die Einrichtung erfolgt zum Wintersemester 2021/22.

Die englische Übersetzung des Studiengangstitels lautet: „Clinical Psychology and Psychotherapy“, M.Sc.

b) Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc. zu.

NEU:

c) *Der Akademische Senat bittet das Rektorat, bei der senatorischen Behörde für Wissenschaft auf eine Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes dahingehend hinzuwirken, in § 49 Abs. 3 bez. der verpflichtenden Teilnahme an Lehrveranstaltungen das BremHG an die Anforderungen von Approbationsstudiengängen anzupassen.*

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 2 : 2

Anlage: Vorlage

bearbeitet von: Dr. Grote / 13
Bremen, den 20.10.2020
Tel.: -60350
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/116
Sitzung XXVIII/12
am 04.11.2020

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel:

- a) Einrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc.
- b) Aufnahmeverordnung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc.

Antragsteller/in: 13, FB 11

Berichterstatter/in: 13, Prof. Nina Heinrichs

Beschlussantrag:

- a) Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc. zu. Die Einrichtung erfolgt für Studienanfänger*innen. Die Einrichtung erfolgt zum Wintersemester 2021/22.

Die englische Übersetzung des Studiengangstitels lautet:
„Clinical Psychology and Psychotherapy“, M.Sc.

Anlagen:

- 1. *RR-Beschluss zur Akkreditierung*
- 2. *FBR-Beschluss zur Einrichtung*
- 3. *Ressourcenerklärung des Ref. 11 und des Dekanats*
- 4. *Studienverlaufsplan*

- b) Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeverordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc. zu.

Anlagen:

- 1. *Aufnahmeverordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, M.Sc. an der Universität Bremen*
- 2. *FBR-Beschluss zur Aufnahmeverordnung*

Inhaltliche Erläuterungen:

Im Zuge der Neuaufstellung der Studiengänge in der Psychologie wurden bereits der Bachelor- und der Masterstudiengang maßgeblich umgestaltet. Es folgt nun ein weiterer Masterstudiengang, der es ermöglicht, nach dem Masterabschluss eine psychotherapeutische Prüfung zu absolvieren. Der polyvalente Bachelorstudiengang „Psychologie“, B.Sc. im Fachbereich 11 ist geeignet, die Studierenden in Kombination mit dem hier zur Einrichtung vorgeschlagenen Studiengang sowie der (erfolgreichen) psychotherapeutischen Prüfung zur Approbation zu führen (Link zur Approbationsordnung: <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthappro/BJNR044800020.html>). Alternativ bietet der Studienanschluss des M.Sc. „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ auch die Möglichkeit, in Bereichen der Gesundheitsversorgung mit klinischem Bezug zu arbeiten, die keine Approbation erfordern.

Der Masterstudiengang umfasst vier Semester mit einem Umfang von insgesamt 120 CP. In diesem Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Bremen steht die verfahrensübergreifende, möglichst umfassende praxisnahe Qualifizierung in verschiedenen psychotherapeutischen Anwendungsfeldern im Vordergrund, bei gleichzeitiger Wahrung einer empirisch-experimentellen und forschungsorientierten Ausrichtung.

Ziele des Studiengangs sind:

- der Erwerb von grundlegenden und vertiefenden psychotherapeutischen sowie psychologischen Fachkompetenzen;
- die Aneignung spezifischer psychologischer sowie psychotherapeutischer Methodenkompetenzen;
- die Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen, damit die Absolvent*innen den berufsspezifisch hohen Anforderungen im Hinblick auf Verantwortungsübernahme und Interaktionsgestaltung gerecht werden können.

Dieser Studiengang ist auf Grund des hohen Anteils an patientenbezogenem Unterricht, praktischen Übungen und Seminaren, sowie der Einführung der Studierenden in die vertiefte Praxis der Psychotherapie sehr personalintensiv und arbeitsaufwändig, so dass er aktuell 1-zügig (mit 30 Studierenden) vorgesehen ist.

Studiengangskonzept:

Die Bezugnahme auf den Erwerb von Kompetenzen im Rahmen des Hochschulstudiums spiegelt sich in dem Aufbau der Modulbeschreibungen wider und entspricht der grundsätzlich kompetenzorientiert aufgebauten Anforderungsstruktur der Approbationsordnung. Im Rahmen der Approbationsordnung ist ein ausführlicher Katalog von Ausbildungszielen definiert, der die entsprechenden Grundlagen psychologischen und psychotherapeutischen Handelns, ein wissenschaftliches Grundverständnis sowie ausreichende Methodenkompetenz zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten genauso vorsieht wie Kompetenzen, die im Bereich der (differentiellen) Diagnostik und Klassifikation psychischer Erkrankungen und psychotherapeutischer Interventionen sowie deren Abgrenzung zu organisch induzierten psychischen Erkrankungen erworben werden sollen. Diese Anforderungen wurden im Studiengangkonzept und in den jeweiligen einzelnen Modulanforderungen umgesetzt.

Das Curriculum ist im Überblick detailliert im Studienverlaufsplan (Anlage 5) einzusehen.

Das Studium zielt darauf ab, mit kompetenzorientierten Prüfungen einen wirkungsvollen Kompetenzerwerb zu unterstützen, Prüfungsaufgaben und -anforderungen orientieren sich im Sinne des Constructive Alignments eng an den angestrebten Lernzielen. Nur zwei Module schließen mit einer fall- oder aufgabenbezogenen Klausur ab; es überwiegen individuell zu gestaltende Prüfungsleistungen, beispielsweise in Form von mündlichen Prüfungen, Portfolios, Labtagebuch, Reflexionsbericht, Referaten, Praxis- und Projektberichten und praktische Übungen.

Akkreditierung der Studiengänge B.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie und M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie (FB 11)

Die Studiengänge werden mit folgenden Auflagen bis zum 30.09.2027 akkreditiert:

B.Sc. Psychologie

A1: Der Fachbereich entwickelt ein Beratungskonzept für Studierende des Bachelors, um sie über die mögliche unterschiedliche Ausrichtung der Praxisphase und die Praktikumswahl zu informieren, insbesondere im Hinblick auf den Übergang in den Master Klinische Psychologie und Psychotherapie. Um die Studierenden in dieser Studienphase unterstützen zu können, sind eine angemessene Anzahl von Kooperationsvereinbarungen insbesondere mit klinischen/ gesundheitsbezogenen Einrichtungen abzuschließen.

M.Sc. Psychologie und Psychotherapie

A2: Um eine ordnungsgemäße Durchführung der berufspraktischen Einsätze gewährleisten zu können, muss der Fachbereich eine angemessene Anzahl von Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen abschließen.

A3: Es sind finalisierte Ordnungsmittel zu erstellen.

Alle Auflagen sind bis spätestens zum 31.03.2021 zu erfüllen.

Die fachlichen Empfehlungen der Gutachtenden werden vom Fachbereich im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft und ggf. umgesetzt und sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts und ggf. der QM-Gespräche mit dem Konrektor für Lehre und Studium.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auszug aus dem

P R O T O K O L L
der 9. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIV)
vom 15. Juli 2020

9. Betr.: **Beschlussantrag zur Einrichtung des Studiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Beschlussantrag: Der Fachbereichsrat 11 beschließt die Einrichtung des Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Bremen gemäß Vorlage 11-XIV-40.

Ergebnis: **einstimmig angenommen**

Protokoll:

Jens Glagau

Ressourcenerklärung - Studiengangsplanung

Auf Grundlage des Studiengangskonzeptes erklärt der Fachbereich folgenden Ressourcenbedarf:

Allgemeine Angaben

Fachbereich: **FB 11**

Lehreinheit: **Psychologie**

Studiengangsbezeichnung: **Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Studiengangsverantwortliche/r: **Prof. Dr. Nina Heinrichs**

Studiendekan*in: **Prof. Dr. Nina Heinrichs**

Regelstudienzeit (in Semestern): **4**

Starttermin: **Wintersemester 2021/2022**

Aufnahmezeitpunkte (WiSe / SoSe / beide): jeweils **WiSe**

Geplante Anzahl Studienfälle pro Aufnahmezeitpunkt: **30** (Fälle / Plätze)

Gesamtzahl der im Studienangebot durch Lehrende zu erbringende SWS pro SJ: **87** (rechnerisch)

Summe des zur Verfügung stehenden Lehrdeputats pro SJ: **540** (planerisch)

Bestätigung durch das Dekanat

Das Dekanat bestätigt die Ressourcenplanung zur Einrichtung des Studiengangs.

22.10.2020

Datum, Unterschrift Dekan/in

Prof. Dr. med. Dr. phil. Manfred Herrmann
Dekan Fachbereich 11
Human- und Gesundheitswissenschaften
Universität Bremen
Hochschulring 18 | D-28359 Bremen

Stellungnahme Referat 11 – 11/4**21.10.2020**

Die Ressourcenplanung ist unter den genannten Rahmenbedingungen plausibel hinsichtlich:

- Lehrbedarf
- Lehrdeputat

Rahmenbedingungen

- Planzahl für alle Studiengänge in der Lehreinheit
BA Psychologie 120
MA Psychologie 60
MA Klinische Psychologie und Psychotherapie 30
- Es gibt keine Lehrverflechtung zu anderen Lehreinheiten.
- Das planerische Lehrdeputat bezieht sich auf den rechnerischen Bedarf und wird der Lehreinheit zur Verfügung gestellt.
- Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Lehreinheit stark ausgelastet.
- Die Berechnungen der Zulassungszahlen der Lehreinheit werden regelmäßig gerichtlich überprüft.

Lehrbedarf pro Semester in SWS	WiSe	SoSe	Studienjahr		
				CNW	Kohorte
Lehrbedarf in aktuellen Studienangeboten der Lehreinheit				neu	geplant
B.Sc. Psychologie	178,998	178,998	357,996	2,9833	120
M.Sc. Psychologie	48	48	96	1,6	60
Lehrbedarf in Studienangeboten anderer Lehreinheiten (Dienstleistungsexporte)					
	0	0	0		
Lehrbedarf im geplanten Studienangebot					
M.Sc. Klinische Psychologie u. Psychotherapie	43,275	43,275	86,55	2,885	30
Gesamter Lehrbedarf	270,273	270,273	540,546		

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (Vollfach)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule, 65 CP							Berufspraktische Einsätze, 25 CP			Masterarbeit, 30 CP	Σ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	M-FOM Vertiefung von Forschungsme- thoden, 9 CP	M-DUB Vertiefte Psychologi- sche Diagnostik und Begutachtu- ng, 9 CP	M-STUV Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre, 12 CP	M-APT Angewandt e Psychother- apie, 6 CP	M-BQT II Berufsqualif- izierende Tätigkeit- Vertiefte Praxis der Psychothe- rapie, 15 CP		M-WV Wissenschaftli- che Vertiefung, 9 CP					30
	2. Sem.						M-SR Selbstreflex- ion, 3 CP		M-DEO Dokumentatio- n, Evaluation und Organisation psychothera- peutischer Behandlungen , 2 CP		M-BQT III A Berufspraktisch- e Tätigkeit- Angewandte Psychotherapie (ambulant), 5 CP		30
2. Jahr	3. Sem.								M-FOP Forschungso- rientiertes Praktikum II - Psychothera- piefor- schung, 5 CP		M-BQT III S Berufsprakti- sche Tätigkeit- Angewandte Psychothera- pie / (teil-) stationär, 15 CP		30
	4. Sem.										M-MA Modul Masterarb- eit, 30 CP		30

CP=Credit Points, Sem. = Semester

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), sowie auf Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBI. S. 448) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Kurztitel: „Psychotherapie“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als

- B.Sc. Psychologie oder
- B.Sc. Psychotherapie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen und die gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) hinsichtlich des Bachelorstudiums erbracht wurden.

b. Der Nachweis der fachlichen Eignung durch folgende in der PsychThApprO vorgegebenen und dort spezifizierten einschlägigen Leistungen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. im Bereich Grundlagen der Psychologie | mind. 25 ECTS Punkte |
| 2. im Bereich Grundlagen der Pädagogik | mind. 4 ECTS Punkte |
| 3. im Bereich Grundlagen der Medizin | mind. 4 ECTS Punkte |
| 4. im Bereich Grundlagen der Pharmakologie | mind. 2 ECTS Punkte |
| 5. im Bereich Störungslehre | mind. 8 ECTS Punkte |
| 6. im Bereich Psychologische Diagnostik | mind. 12 ECTS Punkte |
| 7. im Bereich Allgemeine Verfahrenslehre | mind. 8 ECTS Punkte |
| 8. im Bereich Prävention/Rehabilitation | mind. 2 ECTS Punkte |
| 9. im Bereich wissenschaftliche Methodenlehre | mind. 15 ECTS Punkte |
| 10. im Bereich Berufsethik und Berufsrecht | mind. 2 ECTS Punkte |
| 11. im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum | mind. 6 ECTS Punkte |
| 12. im Bereich Orientierungspraktikum | mind. 5 ECTS Punkte |
| 13. im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit | mind. 8 ECTS Punkte |

- c. Der Nachweis der Teilnahme von mindestens 15 Versuchspersonenstunden, absolviert im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Bachelor-Studiengänge.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (C1) ist bis zur Bewerbungsfrist zu erbringen.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c nimmt die Auswahlkommission des Studiengangs vor.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmeveraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a, c sowie d und werden zum Zeitpunkt der Bewerbung die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 bis 11 nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Aufnahmeveraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 12 und 13 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Winter- oder Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober oder der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefülltes Zusatzdokument, in denen die Bewerberinnen und Bewerber ihre jeweils im Studium erbrachten und belegten Leistungen entsprechend den in § 1 Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Voraussetzungen in ein vorgegebenes Raster einordnen. Die Anforderungen in diesem Raster begründen sich durch die PsychThApprO. Darüber hinaus werden im Zusatzdokument Angaben zu der Anforderung § 1 Absatz 1 Buchstabe c erwartet. Die Vorlage für dieses Zusatzdokument ist auf den Seiten www.uni-bremen.de/master sowie auf den Seiten des Studiengangs abzurufen. Das vollständig ausgefüllte Zusatzdokument ist den Online-Bewerbungsunterlagen verpflichtend beizufügen. Eine Bewerbung ohne dieses Zusatzdokument wird als unvollständig angesehen und führt zu einer Ablehnung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolgenbildung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt entsprechend der im Folgenden angegebenen Kriterien. Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, diese werden wie folgt verteilt:

a. Maximal 65 Punkte werden nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Gesamtnote des unter § 1 Absatz 1 zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:

- 1,0-1,1 = 65 Punkte,
- 1,2-1,3 = 50 Punkte,
- 1,4-1,5 = 40 Punkte,
- 1,6-1,7 = 35 Punkte,
- 1,8-1,9 = 30 Punkte,
- 2,0-2,1 = 25 Punkte,
- 2,2-2,3 = 20 Punkte,
- 2,4-2,5 = 15 Punkte

- $2,6-2,7 = 10$ Punkte
 - $2,8-2,9 = 5$ Punkte
 - $\geq 2,9 = 0$ Punkte.
- b. Maximal 35 Punkte für den Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit bzw. strukturierten Berufsausbildung oder -tätigkeit mit klinisch-(neuro-)psychologischem oder psychotherapeutischem Fachbezug oder einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Wissenschaft und Forschung unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom- oder Masterabschluss in der Psychologie. Tätigkeiten, die im Rahmen des Bachelorstudienganges absolviert wurden (Forschungspraktikum, Orientierungspraktikum, berufsqualifizierende Tätigkeit) zählen hierfür nicht. Der Nachweis der Tätigkeiten muss die oben aufgeführten Kriterien (einschlägig, strukturiert, Umfang sowie Betreuungsqualität) explizit aufführen. Der Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
- 240 Stunden bis 479 Stunden 20 Punkte,
 - ab 480 Stunden 35 Punkte.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden (im Studiengang oder in der angegliederten Hochschulambulanz tätig)
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22.

Genehmigt, Bremen, den xx.XY.2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Auszug aus dem

P R O T O K O L L
der 9. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIV)
vom 15. Juli 2020

10. Betr.: **Beschlussantrag Aufnahmeordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Beschlussantrag: Der Fachbereichsrat 11 beschließt die Aufnahmeordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie vorbehaltlich redaktioneller Änderungen an der Universität Bremen gemäß Vorlage 11-XIV-41.

Ergebnis: mit einer Enthaltung angenommen

Protokoll:

Jens Glagau